



## Satzung

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Verbraucherzentrale Bayern e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Wirkungsbereich der Tätigkeit des Vereins ist der Freistaat Bayern. Daneben beteiligt sich der Verein im Interesse einer bundeseinheitlichen Verbraucherpolitik landesübergreifend oder bundesweit an Gemeinwirtschaftsvorhaben.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, den Verbraucherinteressen zu dienen und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
- 2.2 Der Verein hat insbesondere die Aufgaben
  - sich bei Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaftsorganisationen sowie bei Anbietern für die Interessen der Verbraucher/innen unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles einzusetzen,
  - die Allgemeinheit und Einzelpersonen über alle die Verbraucher/innen und ihre Haushalte betreffenden Fragen durch Beratung, Bildung und Information zu unterstützen,
  - die Rechte der Verbraucher/innen wahrzunehmen und Verstöße gegen Wettbewerbsrecht, gegen das AGB-Gesetz und andere Gesetze abzumahnern, soweit dadurch Verbraucherinteressen berührt sind, auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen im Inland,
  - durch Öffentlichkeitsarbeit in den Medien landesweit zu einem gleichmäßigen Informationsstand der Verbraucher/innen beizutragen.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- 3.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.6 Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- 3.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Punktes 2 der Satzung zu verwenden hat.

#### **4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins können Verbände, Vereinigungen und juristische Personen sein, wenn sie die Vereinsaufgaben fördern wollen und dazu in der Lage sind. Sofern ein Interessengegensatz zu den Aufgaben des Vereins besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- 4.2 Eine Mitgliedschaft kann ab in Kraft treten dieser Satzung nur von auf Landesebene tätigen Verbänden, Vereinigungen und juristischen Personen erworben werden.
- 4.3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.  
Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Aufnahmebedingungen von Absatz 4.1 nicht gegeben sind. Dagegen kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit absoluter Mehrheit der Mitglieder über Aufnahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen des Vereins.  
  
Die Mitglieder sind berechtigt, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt zu erklären.
- 4.5 Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher oder mündlicher Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder abschließend über den Ausschluss.  
Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

#### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und den Rat des Vereins einzuholen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:  
- die Ziele des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,  
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

#### **6. Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind  
- Mitgliederversammlung,  
- der Verwaltungsrat,  
- der Vorstand.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der Verwaltungsrat und der Vorstand nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- 7.2 Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist kann im Fall der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis auf 7 Tage verkürzt werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 7.4 Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu stellen.
- 7.5 Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung, vertretungsweise sein/e Stellvertreter/in. Diese/r kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

## **8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.1 Beschlussfassung über Vereins- und verbraucherpolitische Grundsätze,
- 8.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 8.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- 8.4 Entgegennahme und Beratung des jährlichen Berichtes des Verwaltungsrates,
- 8.5 Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- 8.6 Genehmigung des vom Verwaltungsrat gebilligten jährlichen Wirtschaftsplansvorschlags,
- 8.7 Entgegennahme des Wirtschaftsprüfberichtes,
- 8.8 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- 8.9 Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates,
- 8.10 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- 8.11 Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß Punkt 4.3 und 4.5,
- 8.12 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 8.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 8.14 Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Jahren.

## **9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 9.2 Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- 9.3 Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 9.4 Die Abberufung des Verwaltungsrats oder eines seiner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor.
- 9.5 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

## **10. Verwaltungsrat**

- 10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Personen. Die Kandidaten sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre sein. Die Kandidaten sind von den Mitgliedsverbänden vorzuschlagen.
- 10.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen die Gewähr für eine unabhängige Amtsführung bieten und besondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Vereinsarbeit mitbringen.
- 10.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in
- 10.5 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **11. Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- 11.1 Bestellung und Abberufung des Vorstandes, sowie eines Vertreters,
- 11.2 Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
- 11.3 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,
- 11.4 Überwachung der Tätigkeit des Vorstands auf der Grundlage jederzeitigen Auskunftsrechts und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten,
- 11.5 Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung, Billigung des jährlichen Wirtschaftsplanvorschlages,
- 11.6 Beratung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,

- 11.7 Zustimmung zu wirtschaftlichen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung,
- 11.8 Zustimmung zu verbraucherpolitischen Entscheidungen des Vorstandes von erheblicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen,
- 11.9 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 11.10 Berufung eines Beirates.

## **12. Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- 12.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.  
Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom/von Sitzungsleiter/in und vom/von Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 12.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 12.4 Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Vertreter bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.  
Der Verwaltungsrat kann den Vorstand abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **13. Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.
- 13.2 Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand wird auf höchstens 5 Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres.
- 13.3. Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern.  
Für diese Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung. Näheres regelt der zwischen dem Verein und dem Vorstand abzuschließende Anstellungsvertrag.

## **14. Beirat**

- 14.1 Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser kann den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten.
- 14.2 Der Verwaltungsrat kann bis zu 10 Beiräte berufen.
- 14.3 Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist möglich.
- 14.4 Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr vom Verwaltungsrat mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

## **15. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

15.1 Satzungsänderungen bedürfen  $\frac{2}{3}$  der Mitgliederstimmen.

15.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederstimmen.

Eine Verkürzung der Einladungsfrist nach Punkt 7.2 ist ausgeschlossen.

München, den 1. März 2007